

# **FR\_GERICHTE 608 2017 272 vom 27. März 2018**

FR Kantonsgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2017\\_272](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2017_272)

FR: FR\_GERICHTE 608 2017 272 du 27 mars 2018

IT: FR\_GERICHTE 608 2017 272 del 27 marzo 2018

## **Regeste**

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Berufliche Vorsorge

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, sachlich zuständig, über Streitigkeiten betreffend die berufliche Vorsorge zu entscheiden (Art. 28 lit. f des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Die Beklagte hat ihren Sitz im Kanton Freiburg. Die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Freiburg ist damit gegeben. Die Klage ist am 15. November 2017 formrichtig durch die Klägerin erhoben worden. Die Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin sowie der Beklagten ist ohne weiteres gegeben. Auf die Klage ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Das kantonale Verfahren ist einfach, rasch und in der Regel kostenlos. Der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 73 Abs. 2 BVG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG muss der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, entweder eine in das Register für berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Alsdann ist der Arbeitgeber der alleinige Schuldner der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, deren Höhe von der Vorsorgeeinrichtung in deren reglementarischen Bestimmungen bzw. Beitragsordnungen festgelegt wird (Art. 66 BVG).

### **E. 2.2**

Die Beklagte ist seit dem 1. Januar 2014 der Klägerin in deren Eigenschaft als Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen. Sie ist verpflichtet, die nach Gesetz, Kassenreglement, Vorsorgeplänen und Anschlussvertrag samt Anhängen bestimmten, auf den Versichertenverzeichnissen aufgeführten Beiträge aus der beruflichen Vorsorge (Sparbeiträge, Risikobeiträge, Verwaltungskostenbeiträge und Beiträge für den Sicherheitsfonds) für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entrichten (vgl. Ziff. 6 des Anschlussvertrags vom 18. November 2013; Klagebeilage 2). Da sich die Beklagte im

vorliegenden Verfahren nicht hat vernehmen lassen und auch im Vorfeld keine entsprechenden Einwände erhoben hat, gelten der Anschluss als solcher, die Berechtigung der Beitragsforderung an sich sowie die Tatsache, dass die Beklagte – bis auf eine Zahlung vom 19. Juni 2017 in der Höhe von CHF 2'716.30 – seit September 2016 keine Zahlungen geleistet hat (vgl. den Kontoauszug vom 13. November 2017; Klagebeilage 22), als unbestritten.

### **E. 2.3**

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin in erster Linie ausstehende Prämienzahlungen geltend. Obschon sich die Berechnung der Höhe der ausstehenden Beitragsforderungen (Sparbeiträge, Risikobeiträge, Verwaltungskostenbeiträge und Beiträge für den Sicherheitsfonds) zufolge der zahlreichen personellen Wechsel (Zu- und Abgänge) etwas schwieriger gestaltet, ergibt sie sich ohne Weiteres aus den eingereichten Unterlagen. Die ausstehenden Beitragsforderungen belaufen sich auf insgesamt CHF 15'473.70 (abzüglich einer Beitragsbefreiung von CHF 2'973.20; vgl. Beilage 2 zur Beitragsrechnung 3. Quartal 2017). Weiter macht die Klägerin Verzugszinsen von CHF 213.75 und Basiskosten von CHF 200.- geltend. Diese Kosten ergeben sich für die Verzugszinsen aus Art. 66 Abs. 2 BVG, Art. 15 Abs. 1 des Kassenreglements und Art. 12 des Kostenreglements, für die Basiskosten aus Art. 2 des Kostenreglements der Klägerin. Vor diesem Hintergrund ist der Klägerin der vorliegend verlangte und unbestritten gebliebene Betrag von CHF 10'197.95 (Beitragsforderungen: CHF 15'473.70, zuzüglich Verzugszinsen: CHF 213.75, zuzüglich Basiskosten: CHF 200.-, abzüglich Beitragsbefreiung: CHF 2'973.20, abzüglich Zahlung vom 19. Juni 2017: CHF 2'716.30) zuzusprechen.

### **E. 2.4**

Ausserdem fordert die Klägerin die Bezahlung der Betriebskosten von CHF 103.30 durch die Beklagte (Klage S. 5). Dieser von ihr für den Zahlungsbefehl verauslagte Betrag, der gemäss Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) von der Schuldnerin zu tragen, von der Gläubigerin aber vorzuschliessen ist, steht der Klägerin zweifelsohne zu. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG schon von Gesetzes wegen befugt ist, die Betriebskosten von den Zahlungen der Schuldnerin vorab zu erheben. Dieser Anspruch ergibt sich direkt aus der Kostenersatzpflicht der Schuldnerin; zu seiner Durchsetzung bedarf es grundsätzlich weder eines Urteils noch eines Rechtsöffnungsentscheids (vgl. EMMEL, in Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1998, Art. 68 N. 16).

### **E. 2.5**

Schliesslich beantragt die Klägerin die Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreibung Nr. ccc des Betreibungsamtes D. \_\_\_\_\_ in der Höhe von CHF 10'197.95. Gemäss Art. 79 Abs. 1 SchKG hat ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreibung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt. Da die klägerischen Anträge im vorliegenden Verfahren vollumfänglich geschützt werden, ist der Rechtsvorschlag in der vorerwähnten Betreibung im beantragten Umfang von CHF 10'197.95 zu beseitigen. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils ist die

Klägerin demnach berechtigt, die Betreuung innert der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG fortzusetzen (vgl. hierzu STAEHELIN, in Staehelin/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1998, Art. 79 N. 28 ff.).

### **E. 2.6**

Zusammenfassend ist die Beklagte in Gutheissung der vorliegenden Klage zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag von CHF 10'197.95 zu bezahlen. Zudem ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ccc des Betreibungsamtes D.\_\_\_\_\_ zu beseitigen und über den Betrag von CHF 10'197.95 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Die Betreuungskosten von CHF 103.30 gehen zu Lasten der Beklagten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren in der Regel kostenlos. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei indes die Gerichtskosten sowie eine ausser-gerichtliche Entschädigung der anwaltlich vertretenen obsiegenden Vorsorgeeinrichtung auferlegt werden (vgl. BGE 128 V 323 E. 1a; VETTER-SCHREIBER, Kommentar zum BVG, 3. Auflage 2013, Art. 73 N. 45 ff.). Vorliegend hat es die Beklagte über einen längeren Zeitraum versäumt, die BVG-Beiträge für ihre Angestellten zu bezahlen und hat die Klägerin – trotz ihres materiell offensichtlich unbegründeten Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Standpunktes – mittels Rechtsvorschlag zur Klageerhebung gezwungen. Indem die Beklagte in diesem von ihr selber veranlassten Prozess überdies nichts von sich hat hören lassen und somit nicht das Geringste zur Klärung des Sachverhalts beigetragen hat, hat sie mutwillig gehandelt (vgl. BGE 124 V 285 E. 4). Rechtlich relevante Gründe für dieses mutwillige Verhalten sind nicht ersichtlich. Daher rechtfertigt es sich, der Beklagten die Verfahrenskosten vor dem Kantonsgericht von CHF 800.- aufzuerlegen.

### **E. 3.2**

Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat, da sie sich nicht anwaltlich vertreten liess und es sich auch nicht um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelte, die einen Arbeitsaufwand notwendig machte, der den Rahmen dessen sprengte, was normalerweise in einem analogen Fall erforderlich ist (vgl. BGE 127 V 205 E. 4), keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Hof erkennt: I. Die Klage wird gutgeheissen und die B.\_\_\_\_\_ GmbH verpflichtet, der A.\_\_\_\_\_ einen Betrag von CHF 10'197.95 zu bezahlen. II. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ccc des Betreibungsamtes D.\_\_\_\_\_ wird beseitigt und über den Betrag von CHF 10'197.95 die definitive Rechtsöffnung erteilt. Die Betreuungskosten von CHF 103.30 gehen zu Lasten der B.\_\_\_\_\_ GmbH. III. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- werden der B.\_\_\_\_\_ GmbH auferlegt. IV. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 27. März 2018/dki Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.